



Allgemeine Wirtschaftspolitik / Industriepolitik

Das ELENA-Verfahren

Text und Redaktion, grafische Konzeption und Gestaltung
Mainblick, Agentur für Öffentlichkeitsarbeit, Frankfurt am Main

Bildnachweis
ITSG Informationstechnische Servicestelle
der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH, Rodgau



Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

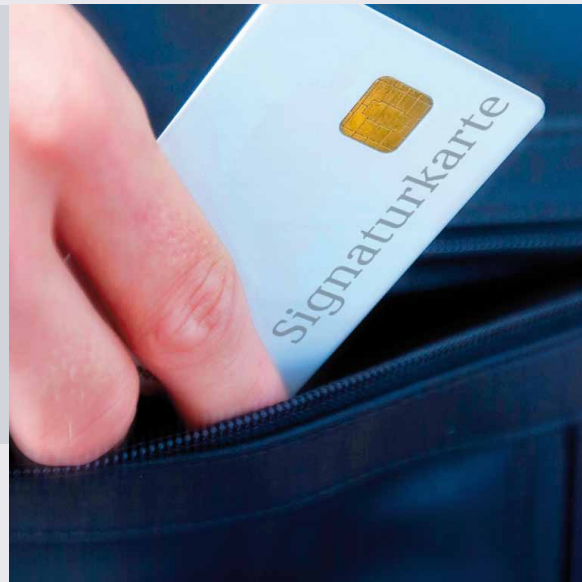
Stand
November 2009

Weniger Bürokratie für alle.

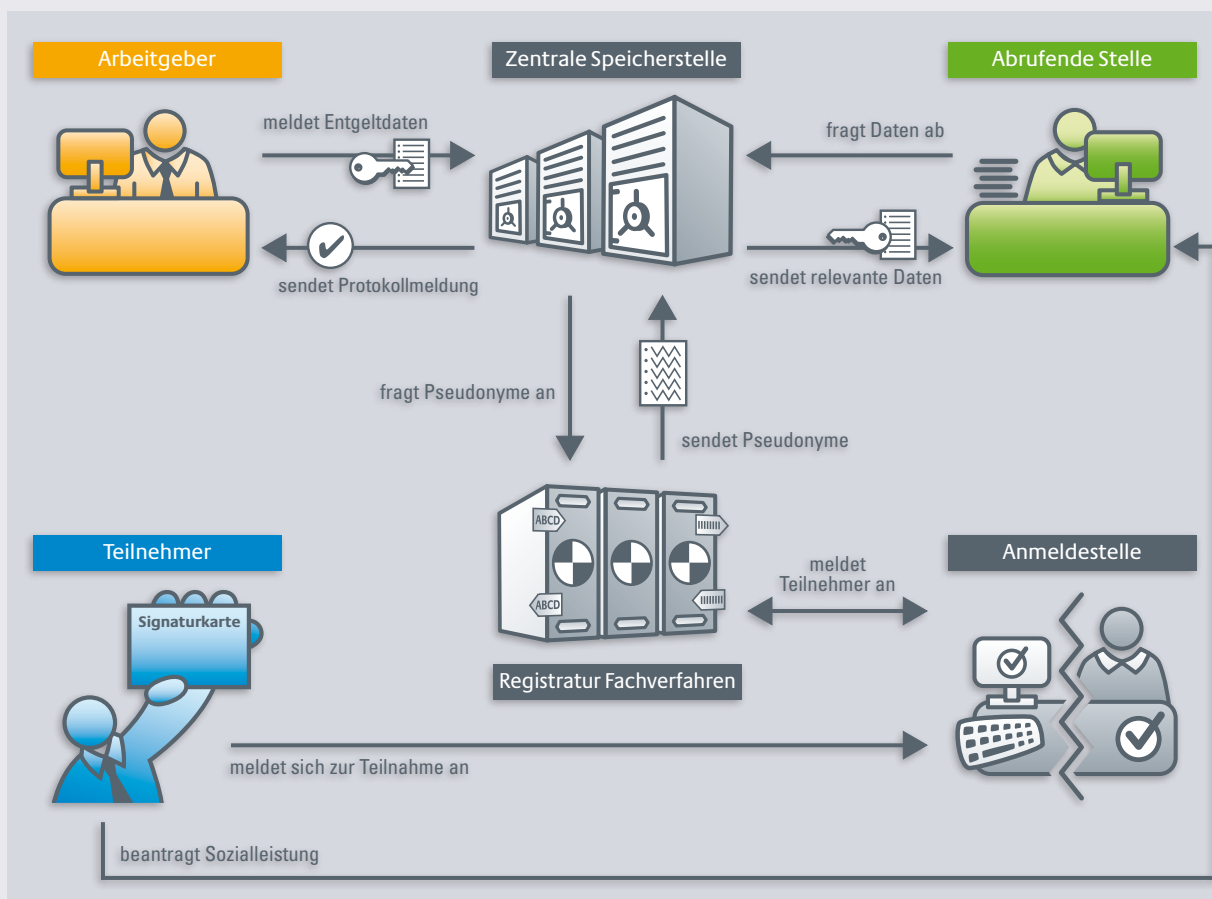
Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Bürokratiekosten deutlich zu senken. Davon profitieren Bürger, Behörden und Arbeitgeber gleichermaßen. Denn weniger Bürokratie spart Zeit und Geld.

Ein wichtiger Meilenstein zur Entbürokratisierung ist die Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) zum 1. Januar 2010. ELENA vereinfacht und beschleunigt die Beantragung und Bewilligung von bestimmten Sozialleistungen. Und, ELENA macht das Bescheinigungswesen sicherer. ELENA bedeutet: Weniger Bürokratie und mehr Effizienz.

Wie das ELENA-Verfahren funktioniert und welche Stellen daran beteiligt sind, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Hier erfahren Sie, welche Vorteile ELENA für Bürger, Arbeitgeber und Behörden bietet.



Das ELENA-Verfahren – so funktioniert's:



Die Verfahrensbeteiligten



Arbeitgeber

Bislang stellen Arbeitgeber* pro Jahr rund 60 Millionen Bescheinigungen in Papierform aus. Diese Bescheinigungen sind die Grundlage für die Berechnung und Gewährung von Sozialleistungen. Im ELENA-Verfahren sollen nun zunächst die Papierbescheinigungen für Arbeitslosen-, Eltern- und Wohngeld durch elektronische Bescheinigungen ersetzt werden. Mit ELENA sparen allein die Arbeitgeber jährlich 85 Millionen Euro ein. Das hat der Nationale Normenkontrollrat festgestellt, der die Bundesregierung beim Bürokratieabbau berät und unterstützt.

Ab 1. Januar 2010 melden Arbeitgeber monatlich die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS). Dazu nutzen sie den sogenannten „Multifunktionalen Verdienstdatensatz“. Er enthält verschlüsselte Daten für alle durch das ELENA-Verfahren ersetzten Bescheinigungen (Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Elterngeld).

Wichtig:

- ▶ Alle Daten werden bei der ZSS nur so lange gespeichert, wie sie benötigt werden, längstens jedoch fünf Jahre.
- ▶ Arbeitgeber werden künftig von Archivierungspflichten für Papierbescheinigungen entbunden.
- ▶ Wenn der Arbeitgeber die Daten gemeldet hat, muss er ab 2012 für denselben Zeitraum und dieselbe Bescheinigungsart keine Bescheinigungen mehr ausstellen.

Im ELENA-Verfahren werden erprobte und sichere Kommunikationswege genutzt. Deshalb ändert sich für Arbeitgeber in der Praxis wenig. ELENA basiert auf dem etablierten DEÜV-Verfahren. Nahezu alle Entgeltabrechnungsprogramme und Ausfüllhilfen werden von Software-Erstellern mit einem ELENA-Modul ausgestattet.

Zentrale Speicherstelle (ZSS)

Im ELENA-Verfahren melden Arbeitgeber monatlich Entgeltdaten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS). Die ZSS ist ein leistungsfähiges Rechenzentrum, das bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg eingerichtet ist. Die ZSS speichert, verwaltet und übermittelt die gelieferten Datensätze verschlüsselt und pseudonymisiert. Außerdem verwaltet die ZSS die Zugriffsberechtigungen der „Abrufenden Stellen“ (Behörden und Verwaltungen, die Sozialleistungen gewähren). Sie weiß, wer Daten abfragen darf, und übermittelt auf Anfrage- und nach Genehmigung des Teilnehmers, um dessen Entgeltdaten es sich handelt - die elektronischen Daten an die Abrufende Stelle. Dadurch werden Medienbrüche vermieden. Die Daten werden schnell im elektronischen Format übermittelt. Die Bearbeitungszeit wird verkürzt und die Fehlerquote bei den Abrufenden Stellen sinkt.

Registrierung Fachverfahren (RFV)

Die Registrierungsstelle (RFV) fungiert auch als Anmeldestelle für den Teilnehmer im ELENA-Verfahren. Die RFV ist ein Rechenzentrum, das von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) betrieben wird. Jeder Bürger, der Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld beantragen und damit am ELENA-Verfahren teilnehmen will, meldet sich hier entweder über einen mit dem Internet verbundenen PC mit geeignetem Kartenlesegerät oder über die Bundesagentur für Arbeit an.

Die RFV hat noch eine weitere wichtige Funktion: Sie ordnet jedem Verfahrensteilnehmer ein Pseudonym (einen Zeichencode) zu. Denn im ELENA-Verfahren wird Datenschutz groß geschrieben: Die Identität eines Dateneinhabers und seine persönlichen Daten werden getrennt voneinander verwaltet. Dadurch können die in der ZSS gespeicherten Daten keiner bestimmten Person zugeordnet werden. Nur im Zusammenspiel zwischen ZSS und RFV ist dies möglich.

Abrufende Stellen

Behörden und Verwaltungen, die Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld und Elterngeld gewähren, werden im ELENA-Verfahren als „Abrufende Stellen“ bezeichnet. Bislang mussten deren Sachbearbeiter die vom Antragsteller vorgelegten Entgelt-Bescheinigungen manuell in eine eigene Software übertragen. Ab 1. Januar 2012 werden die relevanten Daten von der ZSS elektronisch zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller – im ELENA-Verfahren heißt er Teilnehmer – die Erlaubnis zum Datenabruf bei der ZSS erteilt. Diese Erlaubnis wird mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur erteilt.

Teilnehmer

„Teilnehmer“ sind alle Bürger, für die Entgeltdaten im ELENA-Verfahren gespeichert werden. Beantragt ein Teilnehmer Sozialleistungen, muss er Entgeltbescheinigungen vorlegen, damit sein Leistungsanspruch berechnet werden kann. Bislang mussten diese Entgeltbescheinigungen vom Arbeitgeber in Papierform ausgestellt werden. Der Arbeitgeber war also informiert, wenn ein Arbeitnehmer oder ein Angehöriger Sozialleistungen beantragte. Durch die Einführung des ELENA-Verfahrens erfahren Arbeitgeber künftig nicht mehr, ob und welche Sozialleistungen beantragt worden sind. Denn für jeden Beschäftigten werden monatlich Entgeltdaten an die ZSS gemeldet – unabhängig davon, ob und wann diese Daten von einer Abrufenden Stelle benötigt werden. So schützt ELENA die Intimsphäre von Arbeitnehmern. Im ELENA-Verfahren ist der Teilnehmer Herr seiner Daten. Mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur erlaubt er den Abrufenden Stellen, seine Daten bei der Zentralen Speicherstelle (ZSS) anzufordern.

Signaturkarte

Auf der Signaturkarte jedes Teilnehmers ist seine persönliche elektronische Signatur, also seine Unterschrift, abgespeichert. Mit seiner „elektronischen Unterschrift“ (Signatur) kann der Teilnehmer die Abrufende Stelle zum Abruf seiner Entgeltdaten von der ZSS berechtigen.

Wichtig:

- ▶ Die Signaturkarte enthält keine persönlichen Entgeltdaten. Damit ist auch bei einem eventuellen Verlust der Karte kein Datenmissbrauch durch Dritte möglich.



Eine qualifizierte elektronische Signatur ist rechtlich mit einer eigenhändigen Unterschrift vergleichbar. Technisch gesehen besteht sie aus einem Zertifikat, das auf einem Karten-Chip gespeichert wird, und der dazugehörigen „Persönlichen Identifikationsnummer“ (PIN). Das Zertifikat wird von einem Trustcenter ausgestellt.

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Chipkarten-Strategie (eCard-Strategie) das Ziel, die Verbreitung von Signaturkarten zu fördern. Schon heute sind beispielsweise manche Konto- und Kreditkarten oder der elektronische Personalausweis für Signatur-Anwendungen vorbereitet. Experten rechnen damit, dass die Zahl der im Umlauf befindlichen Signaturkarten in den nächsten Jahren stark ansteigen wird.

Anmeldestelle

Die ELENA-Anmeldestelle ist eine funktionale Einheit der Registratur Fachverfahren. Sie ist als Servicestelle im Internet verfügbar. Hier melden sich alle künftigen Teilnehmer mit ihrer Signaturkarte zum ELENA-Verfahren an.

Die Zukunft mit ELENA



Vorteile für Arbeitgeber

- ▶ **Elektronische Meldungen** ersetzen Bescheinigungen in Papierform
- ▶ Die automatisierte elektronische Übermittlung sorgt für **Kostenersparnis** in Personal und Verwaltung
- ▶ Bescheinigungen über Entgeltdaten müssen **nicht mehr archiviert** werden
- ▶ Der **Datenschutz** wird verbessert

Vorteile für Teilnehmer

- ▶ **Die persönliche Lebenssituation bleibt privat:** Bei (ehemaligen) Arbeitgebern müssen keine Bescheinigungen erbeten werden
Arbeitgeber erfahren nicht vom Bezug von Sozialleistungen
- ▶ Jeder **Teilnehmer steuert den Zugriff** auf seine Entgeltdaten selbst
- ▶ Ansprüche auf Sozialleistungen können **schneller** berechnet werden
- ▶ Elektronische Unterschrift schafft **Rechtssicherheit**

Vorteile für Abrufende Stellen

- ▶ Der elektronische Datenaustausch **minimiert den Einsatz von Papier**
- ▶ Durchgängige elektronische Verfahren **verhindern Medienbrüche**
- ▶ Anträge werden **einfacher und schneller** bearbeitet
- ▶ Elektronische Signatur schafft **Rechtssicherheit**
- ▶ Der **Datenschutz** wird verbessert

Mehr Rechtssicherung - Förderung des Wettbewerbs

Die Signaturkarte kann auch außerhalb des ELENA-Verfahrens vielseitig eingesetzt werden. Dies gilt in Verwaltungsverfahren wie auch in der privaten Wirtschaft. Besonders Online-Geschäfte können mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift rechtlich besser abgesichert werden. Neue Märkte können entstehen. Eine einheitliche Schnittstelle für die Verwendung der Signaturkarte (eCard-API-Standard) ermöglicht sichere Investitionen und fördert die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

Zukunftssicher und ausbaufähig

ELENA wird in den nächsten Jahren schrittweise ausgebaut. Ab 2015 sollen auch sogenannte Entgeltersatzleistungen – beispielsweise Einkünfte aus Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen – in das ELENA Verfahren einbezogen werden. Damit könnten dann bis zu 95 Prozent aller Bescheinigungen von Sozialleistungen elektronisch verfügbar gemacht werden.

ELENA: Ganz konkret

Fallbeispiel Wilfried K.

Wilfried K. lebt mit seiner Familie in Köln. Der Einkäufer für Fahrzeugteile arbeitet dort in der Wartungsabteilung eines Busunternehmens. Als Verantwortlicher für den reibungslosen Betrieb von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr bestellt K. auch Ersatzteile. Dazu verwendet er seine Bankkarte. Der Chip, der auf der Karte aufgebracht ist, enthält die qualifizierte digitale Signatur von K. und eine Kartenummer. Weitere Verfahrensdaten sind nicht gespeichert. Mit seiner Signaturkarte darf Wilfried K. über ein elektronisches Bestellsystem mit Kartenlesegerät rechtsverbindliche Geschäfte im Namen seines Arbeitgebers abschließen. Seine Signaturkarte hat K. von einem so genannten Trustcenter erhalten, nachdem er sich vorher bei einer Antragstelle angemeldet und durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises identifiziert hat. Die papierlose und hochsichere Bestellabwicklung spart Zeit und Geld.

Im Rahmen des ELENA-Verfahrens meldet sein Arbeitgeber regelmäßig die Entgeltdaten für alle seine Mitarbeiter an die Zentrale Speicherstelle. Dort werden die Daten über die Registratur Fachverfahren pseudonymisiert und verschlüsselt abgespeichert.

Nach vier Jahren seiner Firmenzugehörigkeit muss Wilfried K. nun miterleben, wie der Inhaber das Unternehmen an einen Konzern verkauft. Wilfried K. verliert seinen Arbeitsplatz und muss erst einmal Arbeitslosengeld beantragen. Damit sein Antrag auf Arbeitslosengeld zügig bearbeitet werden kann, meldet er sich mit einer gültigen Signaturkarte – in diesem Fall seine Bankkarte – vom heimischen PC mit Kartenlesegerät in der Registratur Fachverfahren zur Teilnahme am ELENA-Verfahren an. Diese stellt dann eine Verbindung zu seinem, für die Arbeitgebermeldung geschaffenen, Pseudonym und ihm als Verfahrensteilnehmer her. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeitsagentur – mit seiner elektronischen Einwilligung (qualifizierte Signatur) – alle notwendigen Bescheinigungsinhalte zu seinem Antrag auf Arbeitslosengeld aus der Zentralen Speicherstelle abrufen kann. Nach der Anmeldung in der Registratur Fachverfahren sucht er die Arbeitsagentur seiner Stadt auf. Alternativ kann er sich auch dort zur Teilnahme am ELENA-Verfahren anmelden. Der Sachbearbeiter kann die erforderlichen Daten abrufen und in Empfang nehmen. Bevor der Sachbearbeiter jedoch Zugriff auf die Daten von Wilfried K.



erhält, steckt dieser seine gültige Signaturkarte in ein entsprechendes Lesegerät und gibt seine persönliche sechstellige Geheimzahl (PIN) ein. Damit erteilt er dem Sachbearbeiter die Erlaubnis zum Abruf der relevanten Daten. Der Sachbearbeiter identifiziert sich durch ein komplexes internes Berechtigungsmanagementsystem der Arbeitsagentur gegenüber der Zentralen Speicherstelle als Empfangsberechtigter. Durch die verschlüsselte elektronische Übermittlung seiner Beschäftigungsdaten an die Arbeitsagentur erfährt K. sehr schnell, wie viel Arbeitslosengeld er erhält. Durch den Einsatz der Signaturkarte verkürzt sich der Bearbeitungszeitraum für seinen Antrag gegenüber dem papierbasierten Verfahren drastisch. Durch die elektronische Datenübermittlung werden manuelle Eingaben minimiert. Übertragungsfehler durch die Übernahme handschriftlicher Einträge werden vermieden.

Um schneller einen neuen Job zu finden, meldet sich Wilfried K. auf einem JobPortal im Internet an und erstellt dort ohne Angabe seines Namens sein Bewerbungsprofil. Damit der Betreiber des Portals sicher sein kann, dass es sich um „echte“ Bewerber handelt, verlangt er eine gültige digitale Unterschrift. Auch hier setzt Wilfried K. seine Signaturkarte ein. Seine Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz steigen.

**Nachher werden sich alle fragen,
wie es denn vorher funktioniert hat.**

**Weitere Informationen zum ELENA-Verfahren erhalten Sie im Internet
www.das-elena-verfahren.de**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.